
Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Gernsbach

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Gernsbach gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Gernsbacher Stadtanzeiger“

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Gernsbach und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags und wird im Stadtgebiet kostenlos verteilt.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt Gernsbach,

b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

c) Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl. Für die Veröffentlichung steht jeder Fraktion oder Gruppierungen in jeweils einer Ausgabe im Monat ein Zeichenkontingent von 2.000 Zeichen inklusive Leerzeichen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung. Die Ausgabe kann frei gewählt werden. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die Fraktionen und Gruppierungen selbst. Beiträge können nur vom Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einem von ihm legitimierten Vertreter eingereicht werden.

d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl,

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen und Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalten und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt. Beiträge, die anderweitig digital oder in Papierform bei der Stadtverwaltung eingehen, werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Über die Ausnahme entscheidet die Redaktion.

3.4 Jeder Textbeitrag wird einmalig veröffentlicht. Veranstaltungshinweise werden maximal zweimal veröffentlicht, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen.

3.5 Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 15 Uhr, für Nutzer des CMS-Systems montags um 22 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der jeweilige Redaktionsschluss entsprechend. Dies wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.6 Ein Artikel darf pro Ausgabe 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, zuzüglich eines Bildes, nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass die Urheberrechte sowie Persönlichkeits- und Schutzrechte abgebildeter Personen nicht verletzt werden.

3.7 Fettdruck, Unterstreichungen und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

3.8 Gestaltete Anzeigen und Plakate werden im redaktionellen Teil nicht abgedruckt.

3.9 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonstigen Verantwortlichen zu versehen.

3.10 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.11 Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Redaktion unter Aspekten der Verfügbarkeit und Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die Belegung der Titelseite besteht nicht. Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Stadt zu beanspruchen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.

4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.5 In den letzten 12 Ausgaben vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Wahlwerbung in Form von Anzeigen ist auch vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Gruppierungen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.

7.2 Überschreitet ein Beitrag nach Einschätzung der Stadt einen angemessenen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Gewährleistung

9.1 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Gernsbach ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Ein Rechtsanspruch gleichwelcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

10. Inkrafttreten

10.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Gernsbach, 20. März 2017

gez.

Dieter Knittel
Bürgermeister